

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Juni 1990

über das Aufenthaltsrecht

(90/364/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages umfaßt die  
Tätigkeit der Gemeinschaft, nach Maßgabe des Vertrages,  
die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-  
verkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 8a des Vertrages sieht vor, daß der Binnenmarkt  
bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen ist. Der  
Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen,  
in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstlei-  
stungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des  
Vertrages gewährleistet ist.

Die einzelstaatlichen Vorschriften, die den Aufenthalt der  
Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem anderen  
als dem Mitgliedstaat, dessen Angehörige sie sind,  
betreffen, müssen harmonisiert werden, um diese Freizü-  
gigkeit zu garantieren.

Die Aufenthaltsberechtigten dürfen die öffentlichen  
Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats nicht über Gebühr  
belasten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 191 vom 28. 7. 1989, S. 5 und  
ABl. Nr. C 26 vom 3. 2. 1990, S. 22.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 13. Juni 1990 (noch nicht im Amtsblatt  
veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989, S. 25.

Die Ausübung des Aufenthaltsrechts wird erst dann eine  
reale Möglichkeit, wenn es auch den Familienangehö-  
rigen zugestanden wird.

Für die Begünstigten dieser Richtlinie sollte eine Verwal-  
tungsregelung gelten, die insbesondere der in der Richt-  
linie 68/360/EWG <sup>(4)</sup> und in der Richtlinie 64/221/  
EWG <sup>(5)</sup> vorgesehenen Regelung entspricht.

Der Vertrag enthält Befugnisse für den Erlass der vorlie-  
genden Richtlinie nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Angehörigen der  
Mitgliedstaaten, denen das Aufenthaltsrecht nicht  
aufgrund anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts  
zuerkannt ist, sowie deren Familienangehörigen nach der  
Definition von Absatz 2 unter der Bedingung das Aufent-  
haltsrecht, daß sie für sich und ihre Familienangehörigen  
über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemit-  
gliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende  
Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, daß  
sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des  
Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

Die Existenzmittel nach Unterabsatz 1 gelten als ausrei-  
chend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen  
der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehörigen  
aufgrund der persönlichen Situation des Antragstellers  
und gegebenenfalls der Situation der nach Absatz 2 aufge-  
nommenen Personen Sozialhilfe gewähren kann.

Ist Unterabsatz 2 nicht anwendbar, so gelten die Existenz-  
mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die  
Mindestrente der Sozialversicherung des Aufnahmemit-  
gliedstaats übersteigen.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

(2) Bei dem Aufenthaltsberechtigten dürfen folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in einem anderen Mitgliedstaat Wohnung nehmen:

- a) sein Ehegatte sowie die Verwandten in absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- b) seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.

#### *Artikel 2*

(1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung, die „Aufenthaltslaubnis für Staatsangehörige eines EWG-Mitgliedstaates“, erteilt, deren Gültigkeit auf fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit begrenzt werden kann. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis nach den ersten zwei Aufenthaltsjahren verlangen, wenn sie dies für erforderlich halten. Einem Familienmitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, wird ein Aufenthaltsdokument mit der gleichen Gültigkeitsdauer ausgestellt wie dem Staatsangehörigen, von dem es seine Rechte herleitet.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder des Aufenthaltsdokuments darf der Mitgliedstaat vom Antragsteller nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses sowie den Nachweis verlangen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 erfüllt.

(2) Die Artikel 2 und 3, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 sowie Artikel 9 der Richtlinie 68/360/EWG finden auf die von dieser Richtlinie Begünstigten entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufenthaltsberechtigt ist, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, denen er Unterhalt gewährt, haben, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats nicht besitzen, das Recht, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats

jedwede Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder jedwede selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Mitgliedstaaten dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen. In diesem Fall findet die Richtlinie 64/221/EWG Anwendung.

(3) Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften für den Erwerb von Zweitwohnungen.

#### *Artikel 3*

Das Aufenthaltsrecht besteht, solange die Berechtigten die Bedingungen des Artikels 1 erfüllen.

#### *Artikel 4*

Die Kommission arbeitet spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über ihre Anwendung aus und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### *Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. GEOGHEGAN-QUINN